



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 08, 40200 Düsseldorf

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Nach §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Nr. 3 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) wird angeordnet:

1. Die Geltungsdauer meiner Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 wird über das dort zu Ziffer 5 festgelegte Geltungsdatum 26. Februar 2021 hinaus bis zum 26. März 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist in dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. Februar 2021 darauf hin, dass es insbesondere in Alten- und Pflegeheimen vermehrt zu Ausbrüchen kommt.

Gem. des „2. Berichts zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7“ des RKI vom 17. Februar 2021, sei der Anteil der Virusvarianten in den letzten Wochen weiter deutlich gestiegen. Dies bestätigten die Analysen der Vorwochen, aus denen bereits auf die zunehmende Verbreitung der Variante geschlossen werde.

In der Landeshauptstadt Düsseldorf verbreitet sich die Variante B.1.1.7 rasant. Seit dem 02.02.2021 werden die positiven PCR-Tests typisiert. Fast 50 % der Tests sind seit dem auf die britische Variante B.1.1.7 zurückzuführen.

Auch die sogenannte 7-Tages-Inzidenz ist in der Landeshauptstadt Düsseldorf gestiegen, diese lag am 12.02.2021 noch bei 39,6, inzwischen liegt diese bei 57,4 (Stand 24.02.2021).

Die neuartigen Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 stellen weiterhin eine erhöhte Gefahr für die Bewohner*innen der obengenannten Einrichtungen dar, zumal diese ansteckender sind.

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

Sprechzeiten

Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bahn

706 Oberbilker Markt

U-Bahn

U75, U76
Handelszentrum
U74, U77, U79
Oberbilker Markt

Bankkonto

Stadtparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727



Begründung:

Für die Fortsetzung der Schutzmaßnahmen wurde mit dem MAGS NRW Einvernehmen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO erzielt.

Zu 1:

Zur Begründung dieser Verfügung wird zunächst auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 verwiesen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in den obengenannten Einrichtungen für die Bewohner*innen zu reduzieren, auch mit der geänderten Geltungsdauer als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Wie bereits im Sachverhalt beschrieben, hat sich die Variante B.1.7.7 in Düsseldorf umfassend verbreitet. Gleichzeitig ist die sogenannte 7-Tages-Inzidenz gestiegen.

Um die Bewohner*innen der genannten Einrichtungen weiterhin vor unentdeckten Infektionsgeschehen zu schützen, ist sowohl ein Betretungsverbot als auch ein Testangebot für die Besucher*innen erforderlich und angemessen. Durch das Testangebot wird gleichzeitig dem Gebot nachgekommen, die Bewohner*innen vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Die Bereitstellung und Durchführung durch das Personal der obengenannten Einrichtungen ist zweckdienlich. Die Organisation der Besuchszeiten ist durch die einzelne Einrichtung individuell vorzunehmen.

Auch soweit Sie im Rahmen der Verpflichtung nach Nummer 2 meiner Allgemeinverfügung vom 11.02.2021, Az. 08-53/1 Corona 1 als Nichtstörer in Anspruch genommen werden, ist dies in der aktuellen Situation zulässig. Die notwendigen Testungen können vor Ort am schnellsten und einfachsten durch das Personal der obengenannten Einrichtungen erfolgen. Dies ist, hinsichtlich der Testung von Besucher*innen, auch notwendig, um eine durch das Betretungsverbot drohende Vereinsamung der Bewohner*innen zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um das Ziel des umfänglichen Infektionsschutzes der besonders schutzbedürftigen Personengruppe in vollstationären Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und / oder Kurzzeitpflege in der Landeshauptstadt Düsseldorf erbringen, zu erreichen.



Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 26. März 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen gem. § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber über die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der letzten gültigen Fassung bis 07. März 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Betretungsverbot, den Nachweis eines negativen PoCAntigen-Test von Besucher*innen und die regelmäßige Testung von Bewohner*innen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für eine Übergangszeitraum zwischen dem 07. März 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Fragestellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls es sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 26. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen neu entschieden.

Zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. §. 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Helga Stulgies
Beigeordnete